

# BGE 1 I 541

Bundesgericht (BGE), 1875-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_1\\_I\\_541](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_1_I_541)

FR: ATF 1 I 541

IT: DTF 1 I 541

## Volltext

DFR - BGE 1 I 541 - Anerkennung Nordostbahn BGE 1 I 541 - Anerkennung Nordostbahn  
Abruf und Rang: RTF-Version ( Seiten , Linien ), Druckversion ( Seiten ) Rang: 53% (656)  
Zitiert durch: Zitiert selbst: Sachverhalt: Erwägungen: Erwägung 1 1. Daß die  
Rekursbeklagte schon aus der ihr am 14. d. M. zu ... Erwägung 2 2. daß demnach die  
Rekursbeklagte nicht bloß pflichti ... Dispositiv Bearbeitung, zuletzt am 15.03.2020, durch:  
Christian Schneider , A. Tschentscher 150. Beschluß vom 22. Januar 1875 in Sachen Staub  
gegen Nordostbahn. Sachverhalt: Da in dieser Expropriationssache nur der Rekurrent  
Staub, nicht auch die Direktion der Nordostbahn die Annahme des Ur theilsantrages des  
Instruktionsrichters erklärt hatte, so war dieselbe auf heute zur Schlußverhandlung vertagt  
gewesen. Mittelst Eingabe vom 19. d. M. erklärte jedoch der Vertreter der Nordostbahn,  
daß letztere die Anträge des Instruktionsrichters ebenfalls anerkenne. Als Veranlassung  
dieser verspäteten Erklärung bezeichnete derselbe mehrtägige Abwesenheit, sowie die erst  
am 18. d. erfolgte Zustellung des sachbezüglichen Beschlusses vom 12. d. (Siehe Nr. 151).  
1 Mit Eingabe von gestern sucht Fürsprecher Dr. Ryf dafür nach, daß der Rekursbeklagten  
eine angemessene Prozeßentschädigung an den Expropriaten auferlegt werde, indem er, Hr.  
Ryf, nach Empfang der bundesgerichtlichen Vorladung sich in Besorgung seiner übrigen  
Geschäfte so eingerichtet habe, am Donnerstag und Freitag in Lausanne sein zu können,  
und deßhalb genöthigt gewesen sei, am Dienstag extra nach Schaffhausen zu reisen und die  
Führung eines Prozesses in Zürich abzulehnen, weßhalb er seinem Klienten eine Rechnung  
machen müsse. 2 Erwägungen: Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 3 Erwägung 1 1. Daß  
die Rekursbeklagte schon aus der ihr am 14. d. M. zugegangenen Vorladung zur  
Schlußverhandlung ersehen konnte, daß ihrem Gesuche vom 7. d. um Anordnung einer  
Oberexpertise nicht entsprochen worden sei, daher die erst am 18. d. erfolgte Zustellung des  
Beschlusses vom 12. d. die Verspätung der Abstandserklärung nicht zu rechtfertigen  
vermag; 4 Erwägung 2 2. daß demnach die Rekursbeklagte nicht bloß pflichtig ist, dem  
Rekurrenten eine angemessene Prozeßentschädigung zu bezahlen, sondern derselben gemäß  
des noch in Kraft bestehenden Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Gerichts- und  
Anwaltsgebühren vom 24. Herbstmonat 1856 ein Gerichtsgeld auferlegt werden muß,  
indem eine Abstandserklärung dann als verspätet zu betrachten ist, wenn sie erst einkommt,  
nachdem die Mitglieder des Gerichtes ihre Zeit dem Studium des betreffenden Geschäftes  
gewidmet haben und dadurch verhindert worden sind, andere Geschäfte zu behandeln und  
zu erledigen. 5 Dispositiv Demnach hat das Bundesgericht 6 beschlossen: 7 1. Von der  
Erledigung dieses Rekursfalles wird Vormerk am Protokoll genommen. 8 2. Der  
Rekursbeklagten ist ein Gerichtsgeld von Fr. 25, sowie eine Entschädigung von Fr. 60 an  
den Rekurrenten auferlegt; überdies hat dieselbe die Abschlagskosten zu bezahlen. 9 ©  
1994-2020 Das Fallrecht (DFR) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.